



Famulatur – Merkblatt

über die Ableistung der Famulatur nach § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils geltenden Fassung

Stand: Mai 2022

Rechtsgrundlage im Wortlaut nach § 7 ÄAppO

Absatz 1:

Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennenlernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen.

Absatz 2:

Die Famulatur wird unter der Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin abgeleistet.

Absatz 3:

Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer eines Monats in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung,
3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und
4. für die Dauer eines Monats in einer der in Nummern 1 bis 3 genannten oder anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Absatz 4:

Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden.

Absatz 5:

Die viermonatige Famulatur (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen.



Allgemeine Informationen

- Die Famulatur ist während der unterrichtsfreien Zeit (Semesterferien, Urlaubssemester), nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.
- Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennen lernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen.
- Aus dem Famulaturzeugnis muss zweifelsfrei hervorgehen, ob es sich um eine Praxisfamulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ÄApprO, um eine Krankenhausfamulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ÄApprO, um eine Famulatur in der hausärztlichen Versorgung § 7 Abs. 3 Nr. 3 ÄApprO oder die Wahlfamulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 ÄApprO handelt.
- Das Famulaturzeugnis ist von dem Arzt, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist, zu unterzeichnen.

Ableistung und Zeitraum der Famulatur

Nach § 7 Abs. 3 ÄApprO wird die Famulatur jeweils für die Dauer eines Monats (30 Kalendertage) abgeleistet:

Die Famulatur ist **gantztägig** unter **ärztlicher Anleitung** abzuleisten.

Es sind insgesamt 120 Kalendertage Famulatur nachzuweisen.

Nur in begründeten Einzelfällen ist eine Aufteilung der Famulatur auf zwei mal zwei Wochen möglich. Hierfür ist bei dem Landesprüfungsamt schriftlich oder elektronisch ein formloser **Antrag** mit **Begründung** vor Beginn der Famulatur einzureichen.

Unterbrechungen (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind gesondert auszuweisen und können nicht berücksichtigt werden, dabei werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Bei einer Unterbrechung ist die Famulatur für die Dauer der Unterbrechung entsprechend zu verlängern.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (Praxisfamulatur) nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ÄApprO erfüllen

- Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet werden
- Ambulanz im Krankenhaus einschließlich Polikliniken

Die Famulatur in der **Ambulanz** eines Krankenhauses wird als Praxisfamulatur anerkannt, wenn im Zeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur ausschließlich in der Ambulanz abgeleistet wurde. Dasselbe gilt für eine Famulatur in einer Notaufnahme, im Institut für Pathologie und im Institut für Rechtsmedizin.

oder

- geeignete ärztliche Praxen
- Praxen niedergelassener Haus- bzw. Fachärzte
- Dienststellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, z.B. Gesundheitsämter
- Arbeitsmedizinischer Dienst, z. B. bei der BASF, Boehringer oder anderen Großbetrieben

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (Krankenhausfamulatur) nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ÄApprO erfüllen

- Krankenhaus
- Bettenstation eines Krankenhauses
- Rehabilitationskrankenhaus

Die Krankenhausfamulaturen können in jedem Krankenhaus, einschließlich einer Universitätsklinik oder Akademischem Lehrkrankenhaus, abgeleistet werden.

Wichtig dabei ist der **unmittelbare Patientenbezug**.

Eine Famulatur im Bereich der Medizinischen Mikrobiologie kann als Krankenhausfamulatur anerkannt werden, wenn bescheinigt wird, dass eine Einbindung bei Visiten, Patientenuntersuchungen und Erstellung von Diagnostik- und Therapieplänen erfolgte.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (hausärztliche Versorgung) nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ÄApprO erfüllen

Als „Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung“ gelten ausschließlich Ärzte, die in § 73 Abs. 1a Ziffer 1-5 SGB V aufgelistet sind:

1. Allgemeinärzte
2. Kinderärzte
3. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben. **Die Teilnahme an der „hausärztlichen Versorgung“ ist durch den Arzt gesondert zu bescheinigen.**
4. Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und
5. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Die Famulatur nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3 ÄApprO kann nur bei Ärzten, die aktuell an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, abgeleistet werden. Sie kann **nicht im Ausland abgeleistet** werden.

Ärzte, die ausschließlich privatärztlich tätig sind, erfüllen die Voraussetzungen nicht.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (Wahlfamulatur) nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 ÄApprO erfüllen

Hierunter fallen alle bereits in den Nummern 1 bis 3 genannten Einrichtungen. Weiterhin alle übrigen Einrichtungen, in denen die ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. Besonders hervorgehoben werden hierbei noch Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, worunter allgemein die Gesundheitsämter der Kommunen zu verstehen sind.

Negativabgrenzung – Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur erfüllen

Da die Famulatur in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung dazu dient, sich mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen, können Famulaturen in Einrichtungen bzw. Instituten, die über keine eigene Ambulanz bzw. Bettenstation verfügen, nicht anerkannt werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Immunpharmakologie in der Pharmaindustrie
- Institute für Verkehrsmedizin
- Institut für Sportmedizin
- Institute für Labormedizin, Forschungsindustrie
- Institut für Krankenhaushygiene
- Hausärztliche Versorgung in der Sanitätsstaffel der Bundeswehr
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
- Traditionelle Chinesischen Medizin (TCM-Ausbildung).

Bei der ärztlichen Patientenversorgung ist von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszugehen, so dass Famulaturen in Teilbereichen (z.B. Labor) auch im Rahmen einer Krankenhausfamulatur nicht anerkannt werden können.

In allen **Zweifelsfällen** wird empfohlen, vor Ableistung der Famulatur unbedingt die Anerkennungsfrage mit dem **Landesprüfungsamt** abzustimmen.

Ableistung der Famulatur im Ausland

Nach § 7 Abs. 4 ÄApprO kann eine Famulatur im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden. Es besteht die Möglichkeit, die Famulatur vollständig oder teilweise im Ausland zu absolvieren, dabei gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Famulaturen. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung im Original beizufügen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweise mit der Unterschrift des leitenden Arztes und einem Stempel oder Siegel der Einrichtung versehen sind. Gerade letzteres wird häufig nicht erbracht und sollte deshalb im Vorfeld von den Studierenden geklärt werden.

Niedergelassene Ärzte im Ausland haben neben ihrer Praxis sehr oft auch Belegbetten in einem Krankenhaus. Eine bei einem solchen Arzt abgeleistete Famulatur kann nur dann als Praxisfamulatur angerechnet werden, wenn die Famulatur ausschließlich in der Praxis absolviert wurde und kein Einsatz im Krankenhaus erfolgte. Dies muss in dem Zeugnis über die abgeleistete Famulatur bestätigt werden.

Wer in einer Praxis oder praxisähnlichen Einrichtung famuliert, muss eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass es sich bei der Einrichtung um eine Praxis oder praxisähnliche Einrichtung handelt. Die Bescheinigung muss von einer Behörde des Landes ausgestellt sein, in dem famuliert wurde. Als Ersatz für die Bescheinigung kann auch eine Kopie der Niederlassungserlaubnis vorgelegt werden.

§ 7 Abs. 4 ÄApprO eröffnet hingegen nicht die Möglichkeit die Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung im Ausland abzuleisten.

Die Anrechnung von Famulaturen und Leistungsnachweisen für den gleichen Zeitraum ist nicht möglich. Wer an einer ausländischen Universität zum Studium der Medizin zugelassen ist und dort anrechenbare Studienleistungen erwirbt, kann daher nur in der dortigen vorlesungsfreien Zeit famulieren. Die vorlesungsfreie Zeit ist dabei durch eine Bescheinigung der Universität nachzuweisen. Falls auch Studienleistungen angerechnet werden sollen, müssen die genauen Zeiten der anzurechnenden Scheine bzw. Praktika im Transcript of Records bzw. in der Äquivalenzbescheinigung vermerkt sein, um Überschneidungen mit der Famulatur auszuschließen.

Es wird empfohlen, sich vor der Ableistung einer Auslandsfamulatur beim Landesprüfungsamt über die geltenden Bestimmungen und Voraussetzungen für die Anerkennung zu informieren.

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse, E-Mail-Adresse oder unter der Fax-Nummer an das Landesprüfungsamt richten.

**Landesprüfungsamt für
Studierende der Medizin und der
Pharmazie Rheinland-Pfalz**
Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

Ansprechpartnerinnen
Marvin Schmicking
Telefon 06131 967-561
Telefax 06131 967-12561
schmicking.marvin@lsjv.rlp.de

Sprechzeiten: Montag-Freitag 9-12.00 Uhr

gez.
Cécile Lepper-Hasche
Leiterin des Landesprüfungsamtes
für Studierende der Medizin und der Pharmazie